Stellungnahme zur Aufklärung des deutschen Volkes

sowie zur Beendigung der Völker-, Kriegs-, Alliierten Expeditionsstreitkräfte-, Alliierten Europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, Besatzungs-, Berlinstatus-, Reichsverfassungs-, Reichsbeamten-, Reichs- und Menschenrechtsbrüche durch die Regierungen bei den Vereinten Nationen, des Rates der Außenminister der Fünfmächte, der Viermächte, der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Russischen Föderation, der Französischen Republik und deren Assoziierten Mächten.

Sehr verehrte Vertreter der seit dem 18. Juli 1990 wieder mehr als 82 Millionen sein dürfenden Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich die Menschenwürde und die Menschenrechte verletzenden Regierungen, diese Beschwerde richtet sich gegen die Duldung dieser durch die Regierungen der Alliierten Expeditionsstreitkräfte, dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, der Russischen Föderation ebenso wie durch die Vereinten Nationen geduldeten, durch die grundgesetzliche deutsche Politik, Verwaltung, Polizei und Justiz an den deutschen Amtsrechtsverhältnisträger des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, Herrn Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, praktizierten Verbrechen wider die Menschenwürde und wider die Menschenrechte, zur Verhinderung von Sicherheit, Recht und Gesetz, Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit in Europa als



Emblem des IGH



Sitz des Gerichtshofes in Den Haag.

Ganzes, sowie zur Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschland als Ganzes, einschließlich der Verhinderung des mit dem wiederherzustellenden reichsverfassungsrechtlichen Staate „Deutsches Reich" abzuschließenden Friedensvertrag, dessen Abschluß zwischen den Alliierten und deren Assoziierten Mächten ohne Völker-, Kriegs-, Reichsverfassungs-, Reichsbeamten und Reichsrechtsbruch mit der besatzungsrechtlichen Bundesrepublik vereintes Deutschland nicht möglich ist.

Begründung

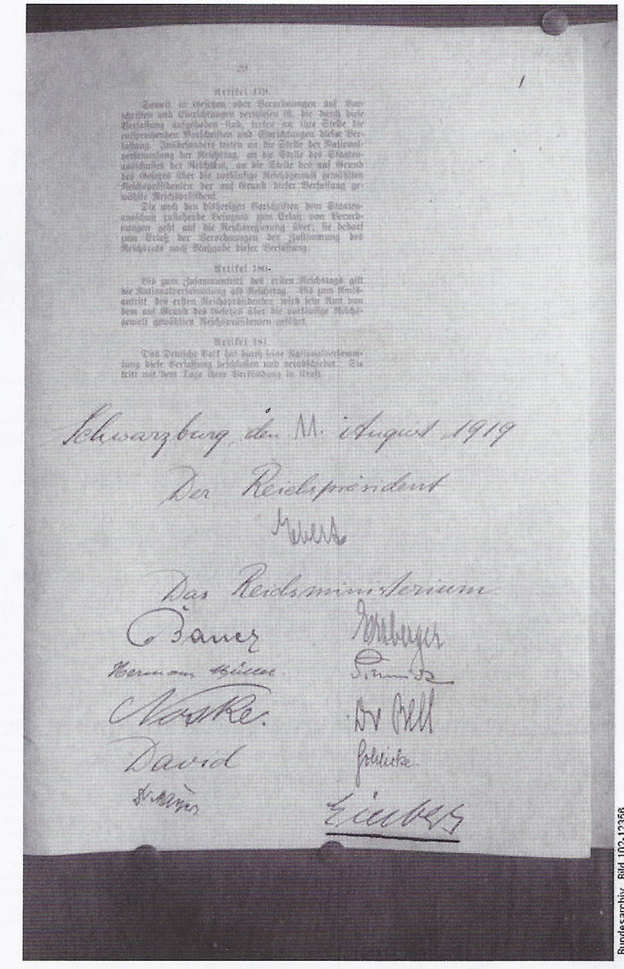
Gemäß der fortgeltenden 12 Haager Friedensabkommen des Jahres 1907 als einziges tatsächliches Völkerrecht, ist durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte bestehend aus den Siegermächten Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und heutigen Russischen Föderation, durch die Besatzungsmacht Französische Republik und deren Assoziierte Mächte das nationalsozialistische Dritte Deutsche Reich aufgelöst und wurde das Völkerrechtssubjekt Deutschland, vertreten durch den reichsverfassungsrechtlichen Staat „Deutsches Reich" auf der Rechtsgrundlage der durch das gesamte Deutschen Volk gewählt geltenden „Verfassung des Deutschen Reichs" vom 11. August 1919, am 09. Mai 1945 bis zum mit dem durch die Alliierten neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden reichsverfassungsrechtlichen Staate „Deutsches Reich" beschlagnahmt und ist dies bis zum heutigen Tage.

Den 12 Haager Friedensabkommen ist 1910 das „Völkerrechtssubjekt Deutschland", vertreten durch den reichsverfassungsrechtlichen Staat „Deutsches Reich", beigetreten und weder das nationalsozialistische Dritte Deutsche Reich, noch gemäß dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 das besatzungsrechtliche Mittel der Viermächte „Bundesrepublik vereintes Deutschland".

Die Wehrmacht des nationalsozialistischen Dritten Deutschen Reiches hat am 08. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst von



Bucheinband der Weimarer Verfassung von 1919.



Schwarzburg, den 11. August 1919

Der Reichspräsident

Ebert

Das Reichsministerium

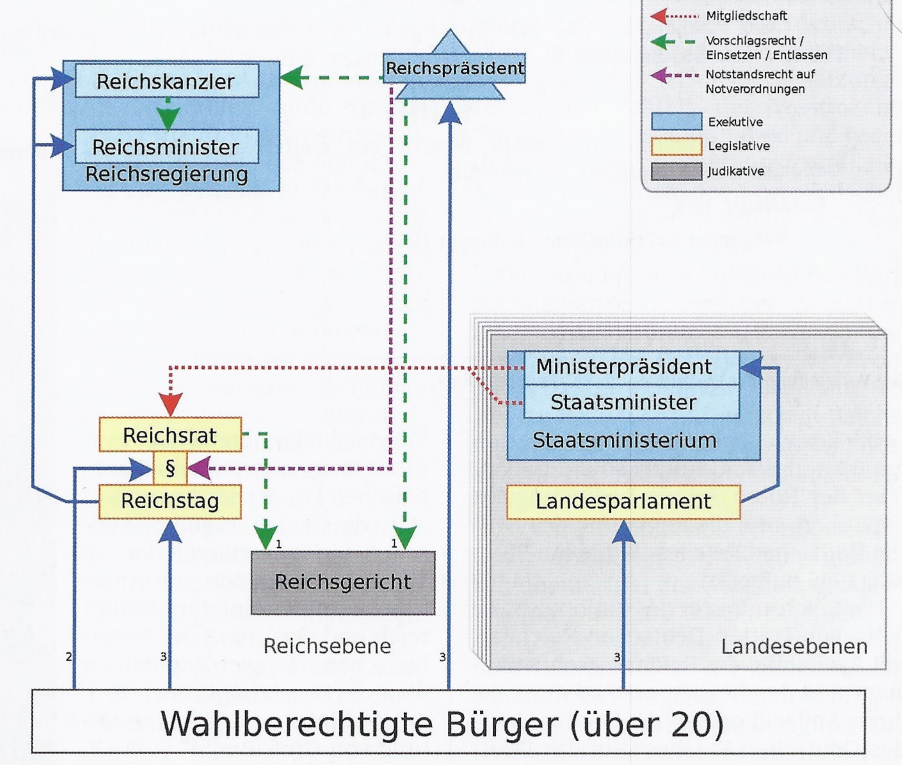
Bauer

Noske

David

Bundesarchiv, Bild 102-12368
Foto: o.Ang. | September 1931

Die Schluß-Seite der Weimarer Reichsverfassungsurkunde mit den Unterschriften Friedrich Eberts und der Mitglieder der Regierung Bauer.



1 Der Reichspräsident ernannte die Reichsrichter auf Vorschlag des Reichsrates.
2 Ein Volksentscheid konnte durch ein Volksbegehren, das durch 10% der Wahlberechtigten verlangt wurde, oder auf Antrag des Reichspräsidenten zustande kommen.
3 Die Wahlen waren allgemein, geheim, unmittelbar und gleich. Reichstagswahlen finden alle 4 Jahre, Reichspräsidentenwahlen alle 7 Jahre statt.

— 1383 —

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 152

Inhalt: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1383.

(Nr. 6982) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil
Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt
Reich und Länder

Artikel 1

Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 4

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Reichs-Gesetzbl. 1919.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1919.

251

Die Verkündung der Verfassung im Reichsgesetzblatt.

Reichswappen 1919–1935.

September 1944 in Verbindung mit dem Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. November 1944 in London, die Rechtsgrundlage zur Besetzung der vier Zonen in Deutschland und die Errichtung des Gebietes der Besonderen Zone Berlin bis zum mit dem in den völker- und kriegsrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 durch die Alliierten neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich abzuschließenden Friedensvertrag ist.

Durch Artikel II § 1 der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin" vom 02. August 1945 wurde die Errich-

Groß-Berlin gegenüber den Alliierten Expeditionsstreitkräften sowie gegenüber der Roten Armee bedingungslos kapituliert, und die Regierung des Dritten Deutschen Reiches wurde am 23. Mai 1945 aufgelöst.

Die Reichsminister des nationalsozialistischen Dritten Deutschen Reiches – mit Ausnahme des Reichsverkehrsministers und des Reichspostministers, die ihren Amtseid gemäß der „Verfassung des Deutschen Reiches" auf das Deutsche Volk und nicht auf den Führer der NSDAP geleistet hatten –, wurden verhaftet und deren Regierung aufgelöst.

Im Oktober 1943 fand in Moskau eine Viermächtekonferenz zur Errichtung einer Neuen Europäischen Friedensordnung statt, die für das „Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin" vom 12.



Scheidemann ruft auf dem Westbalkon (zweites Fenster nördlich des Portikus) des Reichstages die Republik aus.



tung des „Rates der Außenminister der Fünfmächte" mit Sitz in London befohlen und durchgeführt, der auch am heutigen Tage zur Klärung der „offenen Deutschen Frage" zum Zwecke der Wiederherstellung des reichsverfassungsrechtlichen Staates „Deutsches Reich" mit seiner „Regierungshauptstadt Groß-Berlin" durch die „Wiedervereinigung Deutschland als Ganzes" in den völker-, kriegs- und reichsverfassungsrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 fortbesteht.

Unter Beachtung des Artikels III, B Wirtschaftliche Grundsätze, § 14 Absatz g) der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin", wurde zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Einheit in den durch Artikel VII § 9 Absatz e) des fortgeltenden SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der Alliierten Expeditionsstreitkräfte „Deutschland als Ganzes" völker- und kriegsrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 angeordnet, gemeinsame Richtlinien bezüglich des zu errichtenden „Reichszentralorgans Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesens" festzulegen, die gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der Alliierten Expeditionsstreitkräfte durch den seit dem 01. Mai 1965 der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit den Alliierten berlinstatusrechtlich dienstverpflichtet unterliegend, auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum seit dem 09. Mai 1945 beschlagnahmt fortbestehenden reichsverfassungsrechtlichen Staate „Deutsches Reich" stehenden Staats- und Reichsbahnbeamten, mit Wirkung zum 08. Mai 1985 durch die Alliierten reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich gewollten und genehmigten Amtsverhältnisträger des neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates „Deutsches Reich" im dienstverpflichtet auszuübenden Amtsrechtsverhältnis auf Zeit des Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen zur Errichtung der „Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural", sowie im Amtsrechtsverhältnis auf Zeit des Reichskanzlers zur Errichtung des seit dem 08. Mai 1985 errichteten zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung durch die persongebundene Person, Herrn Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel zur Wahrung, dem Schutze und dem Fortbestande des Gebietes des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin führte.



Kurz vor Ausrufung der Republik: Der SPD-Politiker Philipp Scheidemann spricht aus einem Fenster der Reichskanzlei zum Volk, 9. November 1918.

Bundesarchiv, B 145 Bild-P011502 Foto: o.Ang. | 9. November 1918

Diese Rechtsgrundlagen waren und sind für die Alliierten Expeditionsstreitkräfte sowie für die bis 1994 Roten Armee und für die heutige seit 1995 Armee der Russischen Föderation die gemeinsamen Rechtsmittel zur Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen am 09. November 1989 gegen den Willen des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und gegen den Willen des besatzungsrechtlichen Mittels der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Deutsche Demokratische Republik gewesen.

Die Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen hatte der dienstverpflichtet Amtierende Reichskanzler und Reichsminister, Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel am 15. November 1987 im „Deutschen Reichstag in Groß-Berlin" in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten öffentlich mitzuteilen.

So entspricht es deutscherseits politisch, verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar der Wahrheit, daß Herr Wolfgang Gerhard Günter Ebel, seit dem 28. Januar 2004 den reichsrechtlichen Ehrentitel Dr. der Rechtswissenschaften h.c. tragend, durch grundgesetzlich unantastbaren Beschluß 522 OWi 426/87 des Amtsgericht Köln vom 19. Januar 1988 als Staatsbeamter des Deutschen Reiches auf Lebenszeit festgestellt wurde.

Damit steht, gerichtlich unantastbar



Generalfeldmarschall Keitel unterzeichnet die ratifizierende Kapitulationsurkunde in Berlin-Karlshorst am 8./9. Mai 1945.

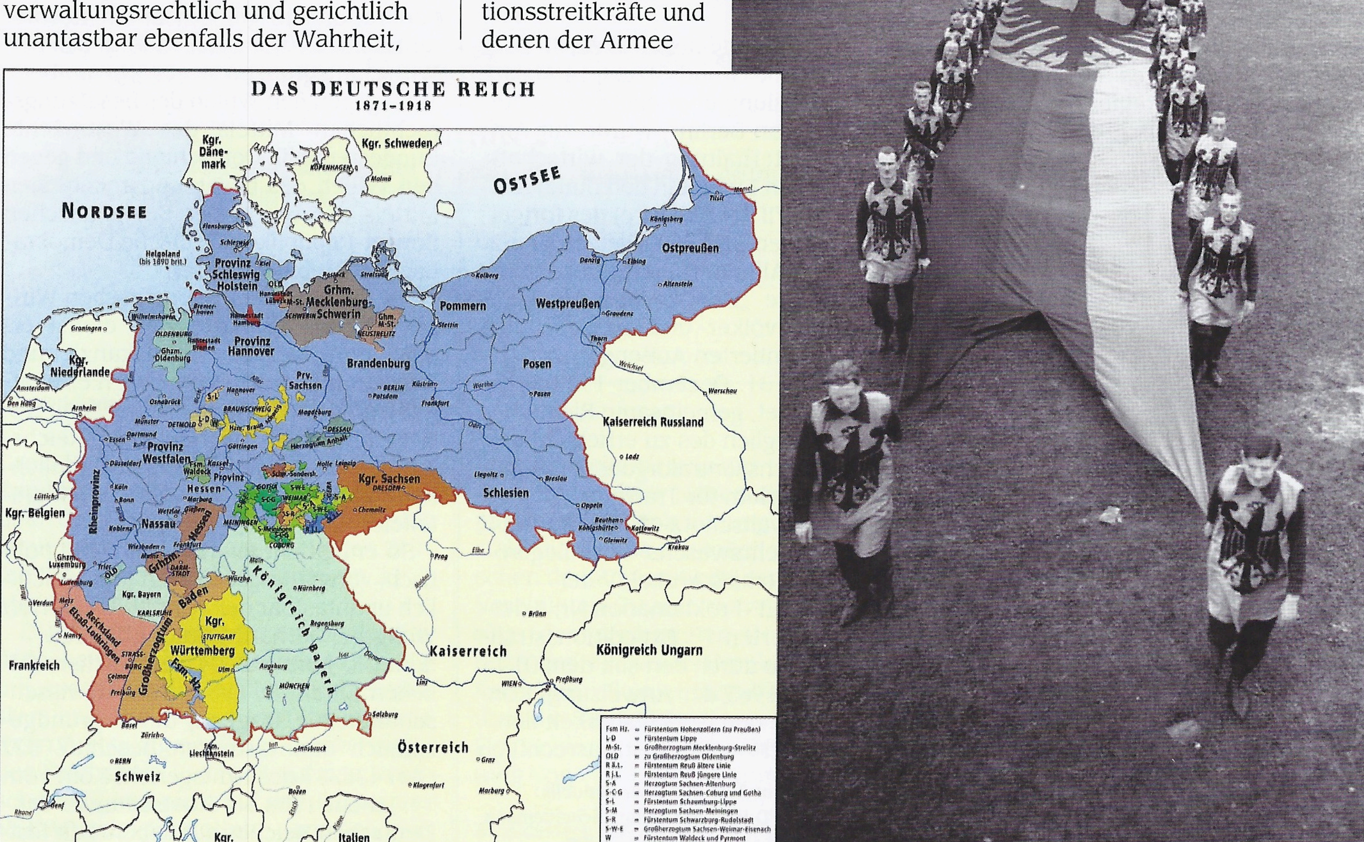
festgestellt, das reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich höhere Rechtswesen des reichsverfassungsrechtlichen Staates „Deutsches Reich" dem gesamten grundgesetzlich niederen Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland, wie auch seit dem 18. Juli 1990 dem grundgesetzlich niederen Rechtswesen der Bundesrepublik vereintes Deutschland staats-, bürger-, zivil- und ordnungsrechtlich exterritorial gegenüber.

Es entspricht deutscherseits politisch, verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar ebenfalls der Wahrheit, daß Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel durch Berliner landesrechtlich strafrechtlich unantastbares Vernehmungsprotokoll des Kriminalgerichts Berlin 350 AR 112.2004 am 27. September 2004 als Amtierender Reichskanzler des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich festgestellt ist.

Den Vertretern der Regierungen der fortbestehenden Alliierten Expeditionsstreitkräfte und denen der Armee der Russischen Föderation, wie auch den Vertretern der Regierungen der Assoziierten Mächte, ist bekannt und bewußt, daß das seit dem 09. Mai 1945 reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehende, durch die Alliierten in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellende reichsverfassungsrechtliche Völkerrechtssubjekt Deutschland auf der Rechtsgrundlage der fortgeltenden „Verfassung des Deutschen Reichs" vom 11. August 1919 der reichsverfassungsrechtliche Staat „Deutsches Reich" ist und bleibt.

Der reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich beschlagnahmt fortbestehende Staat „Deutsches Reich" war weder zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem nationalsozialistischen Dritten Deutschen Reich, noch zu irgendeinem Zeitpunkt mit irgendeinem besatzungsrechtlichen Mittel der Deutschland als Ganzes besetzenden Staaten – Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik –, identisch.

Auf der Rechtsgrundlage der durch das Deutsche Volk gewählten „Verfassung des Deutschen Reiches" haben diese Deutschland als Ganzes besetzenden Staaten mit dem reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbe-



Deutsches Reich zur Kaiserzeit vor dem Ersten Weltkrieg (1871–1918).

Verfassungsfeier im Berliner Stadion, 11. August 1929.



Deutsches Reich („Deutsche Republik") nach dem Ersten Weltkrieg (1919–1937).

stehenden Staat „Deutsches Reich" einen Friedensvertrag abzuschließen.

Ohne das Völker-, Kriegs-, Reichsverfassungs- und Menschenrecht zu verletzen, ist dies weder durch die auf Zeit bis zum 18. Juli 1990 bestandene „Bundesrepublik Deutschland", noch durch die seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit auf Zeit bestehende „Bundesrepublik vereintes Deutschland" möglich.

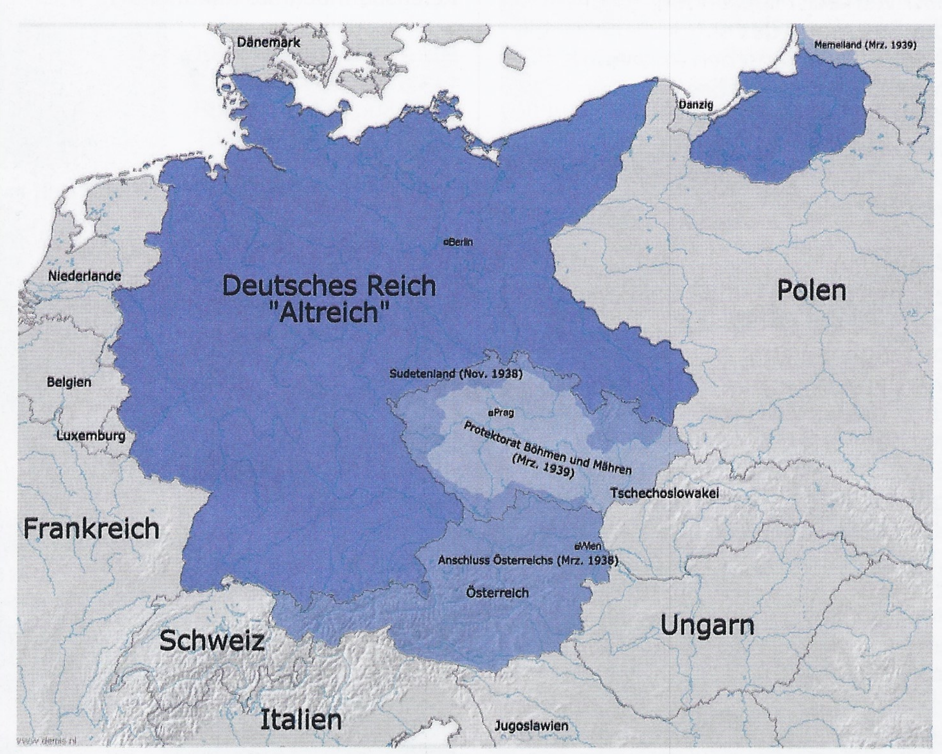
Das durch Artikel I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte am 09. Mai 1945 in den drei Westzonen einschließlich in den Westsektoren in Groß-Berlin, sowie durch SMAD-Befehl Nr. 124 des Jahres 1945 im Gebiet der Sowjetischen Zone in Deutschland einschließlich im Russischen Sektor in Groß-Berlin beschlagnahmte Reichseisenbahnvermögen, gemäß dem „Gesetz über die Deutsche Reichsbahn" den Namen tragend „Deutsche Reichsbahn", unterliegt – gemäß dem Übereinkommen der Viermächte in der Interalliierten Militärkommandantur der Stadt Berlin am 23. August 1945 zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit im Gebiet der Besonderen Zone Berlin – , die beschlagnahmte „Deutsche Reichsbahn in Groß-Berlin" der Verwaltung durch die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken den unmittelbaren Reichsbahnbetrieb betreffend.

Das in den Westsektoren in Groß-Berlin nicht zum unmittelbaren Reichseisenbahnbetrieb gehörende „Eigentum der Deutschen Reichsbahn" unterliegt der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der Alliierten.

Die „Deutsche Reichsbahn" unterliegt weder einer grundgesetzlichen, einer bundesländerrechtlichen noch einer Berliner landesrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, sondern ist an dem Tage des mit dem reichsverfassungsrechtlichen Staate „Deutsches Reich" abzuschließenden Friedensvertrag, dem reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich vollständig zurückzugeben.

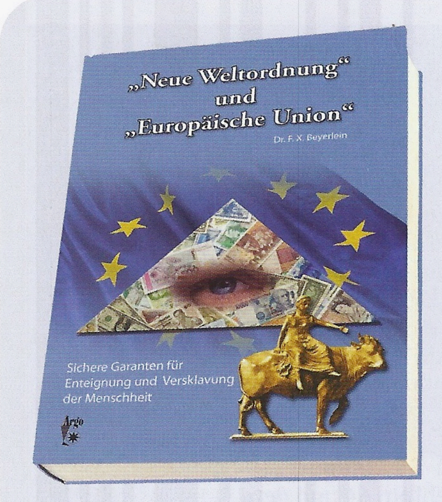
Dies hat – gemäß Artikel I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52, in der Gesamtheit der in den drei Westzonen durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte sowie gemäß dem SMAD-Befehl Nr. 8 vom 11. August 1945, dem SMAD-Befehl Nr. 64 und dem SMAD-Befehl Nr. 124 des Jahres 1945 – in der Sowjetischen Zone und in dem jetzigen Gebiet der Russischen Föderation in Deutschland reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden und wiederherzustellenden „Deutschen Reichsbahn" in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, zu erfolgen.

Der Staats- und Reichsbahnbeamte, Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, ist – gemäß § 18 des fortgeltenden „Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn" vom 04. Juli 1939 – durch die „Deutsche Reichsbahn" nach Artikel 176 im Gebiet der fortbestehenden „Besonderen Zone Berlin" auf die geltende „Verfassung des Deutschen Reiches" vereidigt und steht seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit, deutscherseits politisch, verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar, in einem



**Das Münchner Abkommen 1938 stellt den letzten mit anderen Mächten (nicht aber der betroffenen Tschechoslowakei) vertraglich vereinbarten Gebietsstand des Deutschen Reiches dar.
Die Zerschlagung der Rest-Tschechei 1939 und deren faktische Annexion als Protektorat Böhmen und Mähren war ein völkerrechtswidriger Akt und wurde wegen der Beschwichtigungspolitik der Westmächte geduldet.**

Anzeige



Dr. F. X. Beyerlein

„Neue Weltordnung“
und
„Europäische Union“

Hardcover, 340 Seiten
€ 23,90 (D) · € 24,60 (A) · CHF 37,50
ISBN: 978-3-937987-55 2

Im Verlauf der Monate, derer es bedurfte, das Manuskript des vorliegenden Buches fertigzustellen, ist die Zeit nicht stehengeblieben. Aktuelle Ereignisse lassen erkennen, daß die Sachverhaltschilderungen, das Bestreben des Anglo-Amerikanschen Imperiums nach Expansion, insbesondere in die Regionen des ehemaligen sowjetischen Machtbereiches, unvermindert fortgesetzt werden.

Außerdem wird mit erschreckender Deutlichkeit der an den Völkern des Westens begangene Verrat offenkundig. Es werden Geheimverhandlungen über die Vergabe von hochdotierten Ämtern in der Europäischen Union ebenso geführt, wie Verträge über Kooperation, die harmlos als „Harmonisierung“ bezeichnet wird, zwischen der angestrebten Amerikanischen Union, bestehend aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko und der Europäischen Union, unterzeichnet.

Benutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

Die Erweiterung Berlins durch das Groß-Berlin-Gesetz von 1920
(besonders kleinflächige Gutsbezirke und Forstgebiete wurden nicht mit in die Darstellung aufgenommen)

Altes Stadtgebiet von Berlin
Eingemeindete kreisfreie Städte
Eingemeindete Landgemeinden, Gutsbezirke und Forstgebiete ...
... aus dem Landkreis Niederbarnim
... aus dem Landkreis Teltow
... aus dem Landkreis Osthavelland

Frh Friedrichshain
Fn Friedenau
Grw Grunewald
Ni Nikolassee
Nsw Niederschöneweide
Osw Oberschöneweide
Pf Pfaueninsel
Pd Pichelsdorf
Pw Pichelswerder
Sdf Schmargendorf
St Stralau
Tw Tiefenwerder

Die neuen Berliner Verwaltungsbezirke nach der Eingemeindung

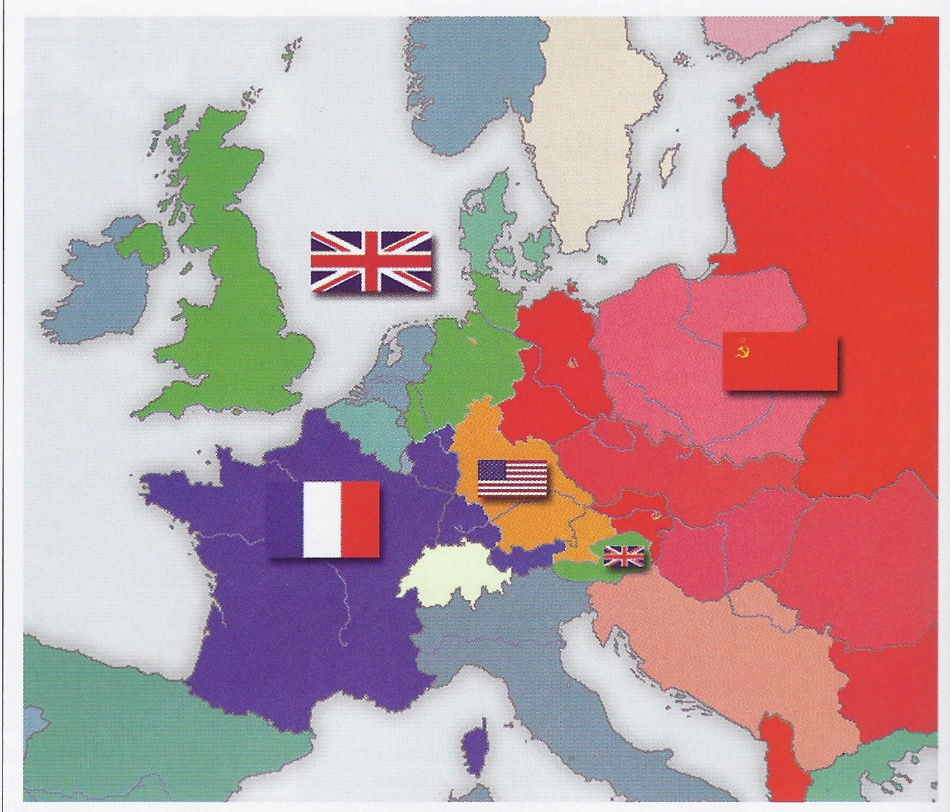
1 Mitte	5 Friedrichshain	9 Wilmersdorf	13 Tempelhof	17 Lichtenberg
2 Tiergarten	6 Hallesches Tor	10 Zehlendorf	14 Neukölln	18 Weißensee
3 Wedding	7 Charlottenburg	11 Schöneberg	15 Treptow	19 Pankow
4 Prenzlauer Tor	8 Spandau	12 Steglitz	16 Köpenick	20 Reinickendorf

Die Erweiterung Berlins durch das Groß-Berlin-Gesetz von 1920.

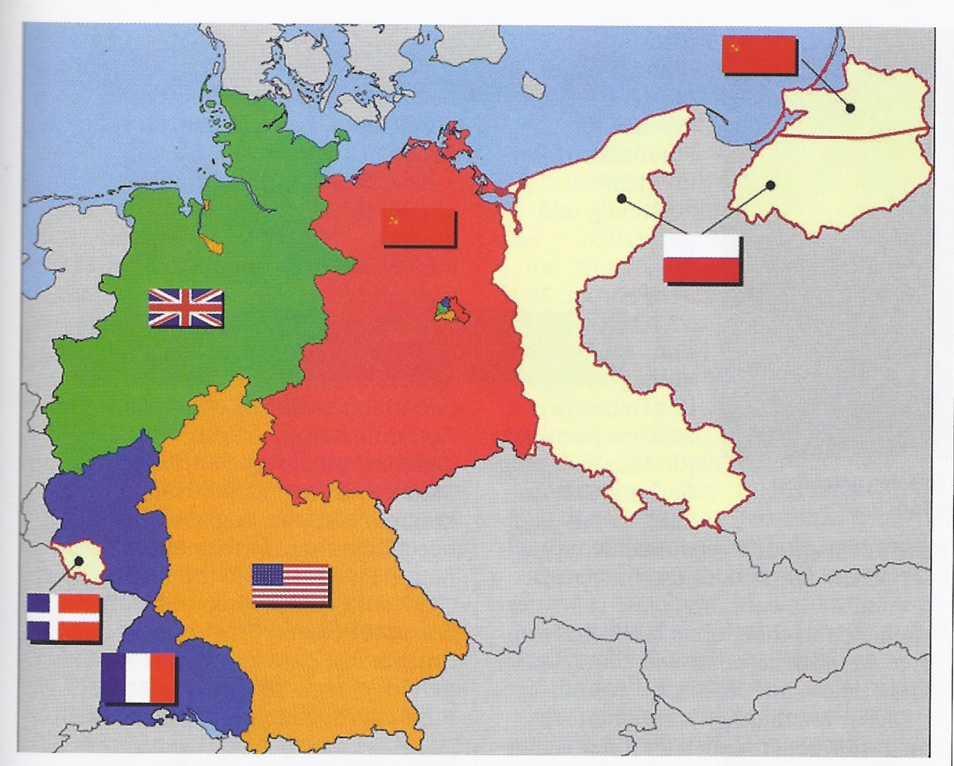
öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden Staate Deutsches Reich.

Ohne schriftliche Ermächtigung des Befehlshabers der Alliierten Expeditionsstreitkräfte ist jeder Staats- und Reichsbahnbeamte unkündbar.

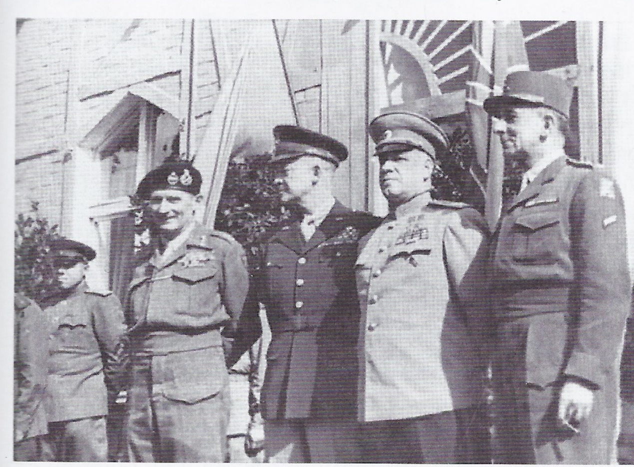
Mit Wissen und Billigung der Westmächte hatte der Staats- und Reichsbahnbeamte, Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, zunächst in der Zeit vom 22. September 1980 bis zum 08. Mai 1985 2.000 (zweitausend) nichtkommunistische Reichsbahnbedienstete mit erstem



Die drei Westmächte und die Sowjetunion teilen Deutschland und Österreich 1945 in Besatzungszonen auf.



Deutschland 1947. Die vier Besatzungszonen gemäß dem Potsdamer Abkommen, das freie Saarland und die von der Sowjetunion unter polnische und sowjetische Verwaltung gestellten Ostgebiete.



Die Oberbefehlshaber der vier Verbündeten am 5. Juni 1945 in Berlin: Bernard Montgomery, Dwight D. Eisenhower, Georgi Konstantinowitsch Schukow und Jean de Lattre de Tassigny.



Die „Großen Drei" der Dreimächtekonferenz von Berlin 1954: (von links nach rechts) der britische Premierminister Clement Attlee, der US-Präsident Harry S. Truman, der sowjetische Generalissimus Josef Stalin; stehend dahinter: der US-Admiral William Daniel Leahy, der britische Außenminister Ernest Bevin, der US-Außenminister James F. Byrnes und der sowjetische Außenminister Wjatscheslaw Michailowitsch Molotow.

Wohn- und Arbeitssitz in den Westsektoren von Groß-Berlin vor den Augen der Abgeordneten und des Senats von Berlin sowie der Polizei reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich zu vertreten.

Für die Alliierten ist Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel seit dem 08. Mai 1985 im Amte der reichsbeamtenrechtlich dienstverpflichtet amtieren zu habende Generaldirektor der Hauptverwaltungen beim seit dem 08. Mai 1985 „Ständigen Reichzentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen" Deutsche Reichsautobahn, Reichseisenbahn, Reichsfernstraßen, Reichswasserstraßen etc.

Ebenso ist er als Präsident des Kommissarischen Reichsgerichts zum Wiederaufbau der Gerichtsbarkeit in Deutschland dienstverpflichtet.

Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel hat – berlinstatus- beamtenrechtlich deutscherseits verwaltungsrechtlich – dem beschlagnahmten Fortbestand und dem Wiederaufbau des „Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin" dienstverpflichtet zu dienen.

Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel arbeitet seit 29 Jahren an der dem „Gesamten Deutschen Volk" völker-, kriegs-, alliierten expeditionsstreitkräfte-, alliierten europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, besatzungs-, berlinstatus-, reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte, der Russischen Föderation, sowie dem Rat der Außenminister der Fünfmächte in London in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 garantierten Wiedervereinigung Deutschland als Ganzes.

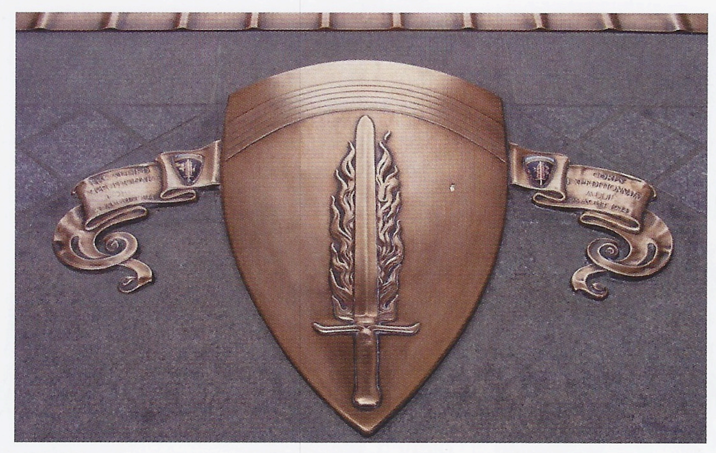
So ebnet er nicht nur die Wege für den abzuschließenden Friedensvertrag mit dem reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich, sondern auch für die gesamten europäischen Völker.

Im Oktober 1943 proklamierten in Moskau die Fünfmächte die garantiert zu errichtenden „Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural" als ein Europa der Vaterländer.

Irgendwelche deutschen Politiker und Beamten von charakterlich ehrloser Gesinnung handeln aus politisch eigennützig und privat habgierig motivierten Gründen, zwecks Erschleichung von Leistungen wie Diäten und Besoldungen aus der „Bundes-

Southwick House bei Portsmouth, das SHAEF-Hauptquartier.





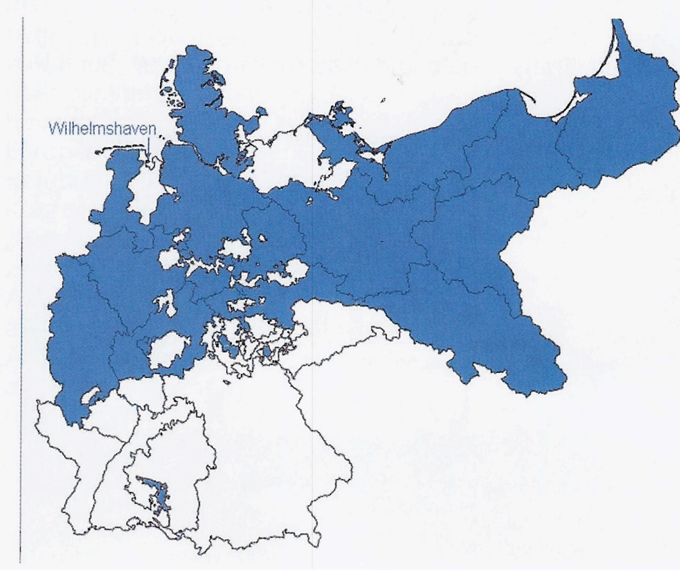
Abzeichen der SHAEF im Grabmal des Unbekannten Soldaten unter dem Arc de Triomphe, zum Gedenken an die Befreiung von Paris.

republik vereintes Deutschland", wie auch aus dem „Vereinten Land Berlin", in dem Wissen und Bewußtsein der deutschen Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die zum Reichsrecht unzulässig sind, und mißachten wissentlich und vorsätzlich die Menschenwürde und die Menschenrechte.

Deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich zum geltenden Berlinstatusrecht und Gesetz unzulässige Verwaltungs- und Polizeibeamte zum Gebiet des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, haben in dem Wissen, daß seit dem 08. Mai 1985 für die Kosten des provisorischen Amtssitzes der Kommissarischen Reichsregierung und der provisorischen Amtswohnung des dienstverpflichtet Amtierenden Reichskanzlers und Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie und Verkehrswesen, gelegen auf dem beschlagnahmt fortbestehenden Reichseisenbahnvermögen im Königsweg 1 in B-1000 Berlin-Zehlendorf 1 – gemäß Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 der Anwendung zu finden habenden US-Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 04. Juli 1948 – der Senator für Finanzen in Berlin rechtlich zuständig und gesetzlich verpflichtet ist, am 21. Februar 2008 12.00 Uhr MESZ, den Amtsrechtsverhältnisträger des Deutschen Reiches Herrn Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, ohne jegliche Rechtsgrundlage, aus seinem provisorischen Amtssitz und seiner provisorischen Amtswohnung, ohne seine persönlichen Sachen, ohne lebensnotwendige Medikamente sowie ohne Essen und Trinken auf die Straße gestellt.

Dieser unzulässige Akt richtet sich nicht nur gegen den Willen der Alliierten Expeditionsstreitkräfte, der Russischen Föderation sowie gegen den Willen des Rates der Außenminister der Fünfmächte, die den provisorischen Amtssitz und die provisorische Amtswohnung seit dem 08. Mai 1985 genehmigt hatten zu Kostenlasten des zur Zahlung der Amtshandlungsansprüche, Besoldungen und Entschädigungsansprüche verpflichteten Senators für Finanzen in Berlin, sondern zielt auch auf die vorsätzliche Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschlands als Ganzes.

Somit mißachten die Vertreter der Politik, die Verwaltungs-, Polizei- und Justizbeamten der beiden „Regierungen der Bundesrepublik vereintes Deutschland" und „Senat des vereinten Land Berlin", daß das seit dem 09. Mai 1945 bis zum mit dem wiederherzustellenden Staate „Deutsches Reich" abzuschließenden Friedensvertrag reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehende Sondervermögen des beschlagnahmten Staates „Deutsches Reich" Reichseisenbahnvermögen, der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit den Alliierten unterliegt und weder Vertretern der „Bundesrepublik vereintes Deutschland", noch Vertretern des „Senats des vereinten Land Berlin", erlaubt, beschlagnahmtes Reichseisenbahnvermögen als Bundeseisenbahnvermögen zu bezeichnen, zu zerstören, zu verkaufen oder sonst wie privatisieren zu dürfen.



Ausdehnung des Königreichs Preußen von 1866 bis 1918.

Proklamation des seit seiner Geburt am 05. Januar 1939 tatsächlich völker-, kriegs-, alliierten expeditionsstreitkräfte-, alliierten europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, besatzungs- und berlinstatusrechtlich in dem preußischen Verwaltungsbezirk Berlin-Neukölln des Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin Kommunalangehörigen, seit dem 03. Oktober 1990 zugleich Kommunalbeamten und Amtsverhältnisträger des kommunalverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehend wiederherzustellenden Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, in der preußischen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin Provinzialangehöriger, seit dem 09. November 1989 Provinzialbeamten und Amtsverhältnisträger der provinzial-ordnungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehend wiederherzustellenden Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, in dem Land Freistaat Preußen Landesangehöriger, seit dem 25. Februar 1987 Landesbeamter und Amtsverhältnisträger des landesverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehend wiederherzustellenden Landes Freistaat Preußen, Staatsbürger, seit dem 01. Mai 1965 Staats- und Reichsbahnbeamter und seit dem 08. Mai 1985 Amtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehend wiederherzustellenden Staates Deutsches Reich, zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestand des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes.



Der Amtierende Reichskanzler und Reichsminister, Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel.



Flagge des Freistaates Preußen.

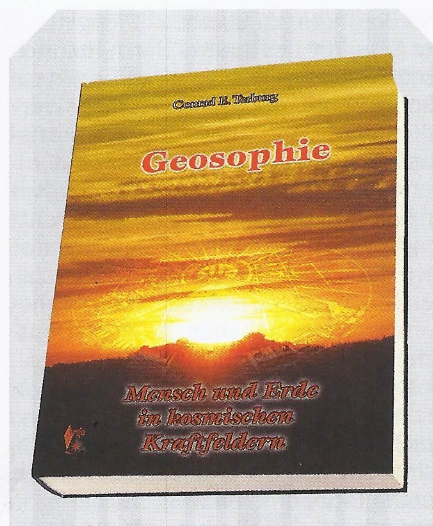
Der deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar verantwortlich festgestellte Staats- und Reichsbahnbeamte Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel hat den reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden Staat Deutsches Reich seit Oktober 1980 im Abgeordnetenhaus und Senat von Berlin gegenüber allen Abgeordneten und Senatoren als deutscher Vertreter auch den gesamten verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zu vertreten, weswegen er durch den im Februar 1985 Berlinstatusbruch des Abgeordnetenhauses und Senats von Berlin mit der Errichtung der Polizeiabschnitte und Auflösung der Polizeireviere gegen den Willen der Alliierten etc., Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel davon in Kenntnis gesetzt, beim US Hochkommissar in Deutschland und zugleich Botschafter bei der Bundesrepublik Deutschland, Seiner Exzellenz Richard Burt, mit Wirkung zum 08. Mai 1985 in Rechtsnachfolge für den im Juli 1945 an einer Krankheit verstorbenen Reichsverkehrsminister, Herrn Diplomingenieur Julius Dorpmüller, unter der Beachtung der völker-, kriegs-, alliierten expeditionsstreitkräfte-, alliierten europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, besatzungs-, berlinstatus-, reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlichen Bestimmungen des Artikels II § 1 und § 3 Absatz (I), die Errichtung eines Rates der Außenminister der Fünfmächte, der zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural sowie des Artikels III, A Politische Grundsätze, §§ 1 bis 10, B Wirtschaftliche Grundsätze, § 14 Absatz e) und g) der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945, das ständige Reichszentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen als Rechtsgrundlage zu errichten ist, dessen Führung der Staats- und Reichsbahnbeamte Herr Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel als durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte in Einvernehmlichkeit mit der Roten Armee besatzungsrechtlich gewollt, reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich genehmigter Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen als dienstverpflichteter Amtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich bis zur zu vollziehenden Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural auszuüben hat und gemäß § 3 des fortgeltenden Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 den entsprechenden Amtseid schriftlich beim US Hochkommissar in Deutschland mit Wirkung zum 08. Mai 1985 auf Zeit leistete, den entsprechenden Wortlaut der Ernennungsurkunde zu formulieren, durch den US Hochkommissar in Deutschland genehmigen zu lassen und am 12. September 1985 im Beisein von Zeugen beider Seiten in der Brandenburghalle des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen zu übergeben hatte und übergeben hat, der diese Ernennungsurkunde annahm und damit völker-, kriegs-, alliierten expeditionsstreitkräfte-, alliierten europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, besatzungs-, berlinstatus-, reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich, preußisch landesverfassungs-, landesbeamten- und landesrechtlich, preußisch provinzialordnungs-, provinzialbeamten- und provinzialrechtlich, sowie preußisch kommunalverfassungs-, kommunalbeamten- und kommunalrechtlich verbindlich ist.

Durch die Unterlassung bestimmter einzuleitender Maßnahmen nach der Übergabe der Ernennungsurkunde seitens des Regierenden Bürgermeisters



Flagge des Königreichs Preußen von 1892 bis 1918.

Anzeige



Conrad E. Terburg

Geosophie

Mensch und Erde in kosmischen Kraftfeldern

Hardcover · 300 Seiten

€ 28,00 (D) · € 28,80 (A) · CHF 44,30

ISBN: 978-3-937987-85-9

Was sind ley-lines, welche Wesenheiten bewohnen die geheimnisumwitterten Orte der Kraft und wie sieht okkulte Landschaftsplanung aus? Welche verborgenen Konzepte stehen hinter dem Allgäu, der Wewelsburg, Hannover, den schwarzen Bergen in Brandenburg oder dem Berchtesgadener Land? Dieses Buch gibt spektakuläre neue Antworten, die weit über die landläufige Geomantie hinaus gehen und einen geheimen Zusammenhang zwischen Mensch, Landschaft und den unsichtbaren Welten aufzeigen.

Nutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen, des Senators des Innern, Herrn Heinrich Lummer, sowie des Senators für Finanzen in Berlin, den nunmehr dienstverpflichteten Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen amtlich und öffentlich anzuerkennen und dessen ihm rechtmäßig zustehende durch den Senator für Finanzen in Berlin aus dem bestehenden Treuhandvermögen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich in Berlin Amtshandlungs-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche zu bezahlen, hat der Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen am 20. Oktober 1985 während der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik im Deutschen Reichstag in Berlin beim dort anwesenden Sonderminister des US Department of State Berlin, Seiner Exzellenz John C. Kornblum, gegen den Berlinstatus- und Menschenrechtsbruch Beschwerde erhoben, woraufhin Seine Exzellenz den Reichsminister bat, ihn an ein Fenster zu folgen, wo der Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik die Beschwerde mithören kann.

Um durch den Staatssicherheitsdienst abhörbaren Fenster des Deutschen Reichstags in Groß-Berlin im Britischen Sektor angekommen, beschwerte sich der Reichsminister über die Fehlhandlungen des Regierenden Bürgermeisters und des Senats von Berlin beim Sonderminister des US Department of State Berlin und der antwortete, daß es der Richtigkeit entspricht, daß die Vereinigten Staaten von Amerika unter der Beachtung der Anwendung zu finden habenden Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von



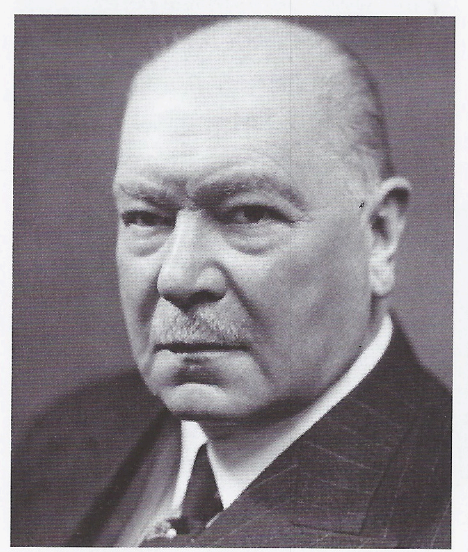
Wappen des Königreichs Preußen bis 1918.

Berlin den Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen Herrn Wolfgang Gerhard Günter Ebel als Rechtsnachfolger für den früheren Reichsverkehrsminister genehmigt haben und es von daher sein gutes Recht ist klagen zu dürfen, doch es auch zugleich, da beide deutsche Seiten das Völker- und Menschenrecht brechen, seine Pflicht sei klagen zu müssen.

So wurde eine erstinstanzliche Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin wie auch beim Oberverwaltungsgericht in

ordnung Anwendung findet und in beiden Fällen diese unantastbaren Tatbestände das Gericht nicht anerkennen wollte, sondern der Vorsitzführende Richter am Oberverwaltungsgericht vom Kläger den schriftlichen Nachweis durch Vorlage der Ernennungsurkunde durch den Führer der NSDAP in dem Wissen verlangte, daß der frühere Reichsverkehrsminister, wie auch der frühere Reichspostminister, ihren Amtseid gemäß § 3 des Reichsministergesetzes auf der Rechtsgrundlage der durch das ganze Deutsche Volk gewählten Verfassung des Deutschen Reichs auch gegenüber dem gesamten Deutschen Volk geleistet haben und nicht auf das Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten.

Die amtliche und damit deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbare Tatsache, daß der Kläger beim Verwaltungsgericht ein Staatsbeamter des Deutschen Reiches ist, erfolgte erst auf Veranlassung des Bundesverwaltungsamtes Köln als Beklagter, daß der Beklagte durch Beschluß 522 OWi 426/87 am 19. Januar 1988 des Amtsgerichts Köln deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar festgestellt, Staatsbeamter des Deutschen Reiches ist und deswegen zu Kostenlasten der Staatskasse die Strafrechtsklage des Bundesverwaltungsamtes Köln eingestellt wurde.



Julius Heinrich Dorpmüller (1869–1945) war von 1926 bis 1945 Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und von 1937 bis 1945 Reichsverkehrsminister.



„Preußisches und Berliner Abgeordnetenhaus" in Berlin, Mitte, Niederkirchnerstraße.

Berlin mit der Maßgabe geführt, daß der Kläger in Personalunion als Reichsbahnbeamter auf der Rechtsgrundlage des Reichsbeamtengesetzes vom 07. Mai 1907 zugleich ein Staatsbeamter und als Reichsminister auf der Rechtsgrundlage des Reichsministergesetzes ein amtierender Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich ist, für den weder die grundgesetzliche noch die Berliner landesrechtliche Verwaltungs-

Im Februar 1987 wurde durch Telefonat des US Department of State Berlin, vertreten durch die Protokollabteilung, diese vertreten durch die Leiterin, Miß Robensen, der amtierende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen darüber informiert, daß es nunmehr an der Zeit ist, daß das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich wiederherzustellen ist.

Zu diesem Zwecke ist in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten ein



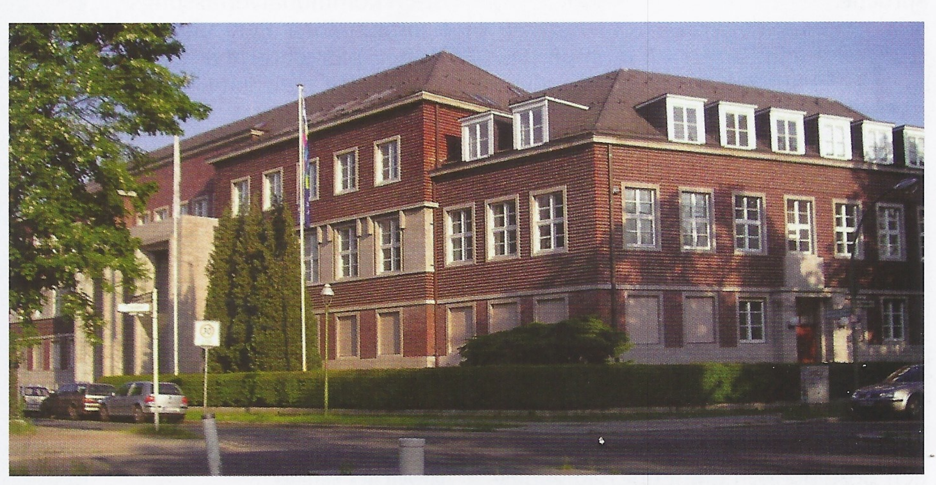
Schild am Eingang des Abgeordnetenhaus in Berlin.

zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarisches Büro des Reichspräsidenten – Kommissarisches Büro des Reichspräsidialamtes – und ein weiteres in Handlung für den fehlenden Reichskanzler ein zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung des Reichskanzlers – Kommissarische Reichsregierung – zu errichten, die ein einzelner Reichsminister nicht errichten könne, sondern hatte auf der Rechtsgrundlage der Verfassung des Deutschen Reichs zur Errichtung rückwirkend zum 08. Mai 1985 in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten und für den fehlenden Reichskanzler, gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der Alliierten Expeditionsstreitkräfte der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit den Alliierten dienstverpflichtet unterliegende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen, der seit dem 08. Mai 1985 auch in einem öffentlich-rechtlichen Amtsrechtsverhältnis auf Zeit zum reichsverfassungsrechtlich wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich des zeitweiligen Amtsrechtsverhältnis Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches dienstverpflichtet stehend, zum Aufbau des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarisches Büro des Reichspräsidialamtes und gemäß der geltenden Geschäftsordnung für die Reichsregierung zum Aufbau des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarisches Gesamtministerium oder Kommissarische Reichsregierung oder Kommissarische Reichskanzlei als Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich den Amtseid auf die Verfassung des Deutschen Reiches geleistet und den Antrag auf Genehmigung des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches, zur Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur Berlin schriftlich eingereicht hat, den die Alliierte Kommandantur Berlin durch Empfangsbekenntnis, ohne Änderungswünsche oder ein Verbot, annahm und damit völker-, kriegs-, alliierten expeditionsstreitkräfte-, alliierten europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, besatzungs-, berlinstatus, reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlich verbindlich ist.

Nachdem der dienstverpflichtet amtierende Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich in der Zeit vom Februar 1987 bis zum 09. November 2000 das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarisches Büro des Reichspräsidenten als Amtsverhältnisträger Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches und das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarisches Gesamtministerium oder Kommissarische Reichsregierung oder Kommissarische Reichskanzlei als Amtsverhältnisträger Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches war, auf Anweisung der Alliierten mit Wirkung zum 09. November 2000 12.00 Uhr MEZ, das zeitweilige Reichsverfassungsorgan der Generalbevollmächtigte des Deutsches Reiches aufzulösen und wurde dem Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich mit Wirkung zum 09. November 2000 12.00 Uhr MEZ auf Zeit freigestellt, entweder das Amtsrechtsverhältnis des Reichspräsidenten oder das Amtsverhältnis des Reichskanzlers zu übernehmen.

Der Herr, der seit seiner Geburt und zu diesem Zeitpunkt den Namen Wolfgang Gerhard Günter Ebel trug und seit dem 28. Januar 2004 den zusätzlichen reichsrechtlichen Ehrentitel Dr. jur. h.c. tragen darf, übernahm bis zum Vorliegen des Ergebnisses des unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu durch Volksentscheid erfolgend zu ermittelnden zukünftigen Staats- und Regierungsform des in den völker-, kriegs- und reichsverfassungsrechtlich durch die Alliierten in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 neutral, handlungsfähig und souverän reichsverfassungsrechtlich wiederherzustellenden Staates Deutsches Reich das Amtsrechtsverhältnis des Ersten Stellvertretenden Reichspräsidenten bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses des Volksentscheids zur Feststellung der Staats- und 17 Reichsländerregierungformen und übernahm zugleich in Personalunion bis zum Vorliegen des Ergebnisses der unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu erfolgen habenden freien, geheimen und unmittelbaren Wahlen zum Deutschen Reichstag in Groß-Berlin aus dessen Mitte benannten und durch das neue ermittelte deutsche Staatsoberhaupt ernannten Reichskanzler zum Zwecke des mit dem reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden Staates Deutsches Reich, ohne jegliche Mitwirkung der Bundesrepublik vereintes Deutschland, ohne jegliche Mitwirkung irgendeines Landes der Bundesrepublik vereintes Deutschland, wie auch ohne jegliche Mitwirkung des seit dem 03. Oktober 1990 vereinten Land Berlin, abschließenden Friedensvertrag, das Amtsrechtsverhältnis des dienstverpflichtet amtierenden Reichskanzlers.

Die in der Zeit vom Oktober 1975 bis zum 22. September 1980 Dienstwohnung, auf dem mit einem Haus bebauten seit dem 09. Mai 1945 reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden Reichseisenbahnvermögen – Deutsche Reichsbahn – im Königsweg 1, Berlinstatus und postalisch richtig bezeichnet gelegen in B-1000 Berlin-Zehlendorf 1, des seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar, auch durch die Deutsche Reichsbahn unkündbaren, in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum Staate Deutsches Reich dienstverpflichtet stehenden Reichsbahnbeamten war auf



Gebäude der Alliierten Kommandantur in Berlin-Dahlem.



Gedenktafel am Gebäude der Alliierten Kommandatur, Kaiserswerther Str. 14–18 in Berlin-Dahlem.

der Rechtsgrundlage des Mietvertrages mit der Verwaltung des Reichsbahnvermögens in Berlin West (Vorratsvermögen) zu dessen Mietkosten zu bezahlen und wurde bezahlt.

Durch den Völker-, Kriegs-, Alliierten Expeditionsstreitkräfte-, Alliierten Europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, Berlinstatus-, Reichsverfassungs-, Reichsbeamten- und Reichsrechtsbruch der im fortbestehenden Russischen Sektor in Groß-Berlin gemäß der Übereinkunft vom 23. August 1945 in der Interalliierten Militärkommandantur der Stadt Berlin auch für das Gebiet der fortbestehenden Westsektoren in Groß-Berlin, zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit in Groß-Berlin, völker-, kriegs- und alliierten expeditionsstreitkräftewidrig kommunistisch gelenkten und verwalteten Deutschen Reichsbahn, erhält der deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit durch das Amtsgericht Köln am 19. Januar 1988 als durch die ohne schriftliche Ermächtigung des Befehlshaber des US Sektors in Groß-Berlin durch die Deutsche Reichsbahn unkündbare Staats- und Reichsbahnbeamte zur deutscherseits Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschlands als Ganzes, weder Besoldungs- noch Entschädigungsrechtsansprüche.

Und zugleich als seit dem 08. Mai 1985 auf Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Amtsrechtsverhältnis zum reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehend wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich durch die Alliierten Expeditionsstreitkräfte dienstverpflichtet stehend, erhält der deutscherseits durch Vernehmungsprotokoll des Kriminalgerichts Berlin-Tiergarten verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar am 27. September 2004 festgestellte Reichskanzler und Reichsminister weder zum Leben seine ihm rechtmäßig zustehenden Besoldungen und Entschädigungsrechtsansprüche, noch für seine Arbeit an der erst zu erfolgenden Wiedervereinigung Deutschlands als Ganzes sowie zu erfolgenden Proklamation der zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural die ihm rechtmäßig zustehenden Amtshandlungsansprüche durch den zur Zahlung verpflichteten Senator für Finanzen in Berlin als Haupttreuhänder von durch den Westmächten zwangsweise übertragenen Reichseigentum in Berlin, noch verfügt er zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestand des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes auf der Rechtsgrundlage des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der Alliierten Expeditionsstreitkräfte, des Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die „Verwaltung von Groß-Berlin", der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, der gesamten Alliierten Kontrollratsverwaltungsgesetzgebung für Deutschland als Ganzes, bestehend aus dem reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsrechtlichen Rechtswesen des beschlagnahmten Staates Deutsches Reich, aus dem preußisch landesverfassungs-, landesbeamten- und landesrechtlichen Rechtswesen des beschlagnahmten Landes Freistaat Preußen, aus dem preußisch provinzialordnungs-, provinzialbeamten- und provinzialrechtlichen Rechtswesen der beschlagnahmten Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, aus dem preußisch kommunalverfassungs-, kommunalbeamten- und kommunalrechtlichen Rechtswesen des beschlagnahmten Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, über irgendeine dem reichsverfassungsrechtlich höheren Rechtswesen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich entsprechenden Krankenversicherung und Krankenversorgung auf der Rechtsgrundlage der fortgeltend Anwendung zu finden habenden US Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 04. Juli 1948 (VOBl. f. Groß-Bln. 1949 I S. 165) – bis zum mit dem wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich durch die Alliierten abzuschließenden Friedensvertrag fortgeltend –, für die der Senator für Finanzen in Berlin als Haupttreuhänder seitens der Alliierten zwangsweise übertragenen treuhänderisch zu wahrenden und zu mehrenden Eigentums des Staates Deutsches Reich, für alle Kosten der Besoldungs- und Entschädigungskosten des Staats- und Reichsbahnbeamten für die Zeit vom 22. September 1980 bis zum 09. Januar 1984 Amtswohnung-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche des reichsrechtlichen Rechtssachverständigen für die 2.000 nichtkommunistischen Reichsbahnbediensteten mit Erstem Wohn- und Arbeitssitz in den Westsektoren in Groß-Berlin aufzukommen hat, sowie für alle Kosten der Amtshandlungsansprüche des Amtsrechtsverhältnisträger des Deutschen Reiches Herrn Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel in der Zeit vom 09. Januar 1984 bis zum 08. Mai 1985 Amtshandlungs-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche des Generalbevollmächtigten für die Deutsche Reichsbahn in Berlin West aufzukommen hat, sowie für alle Kosten der Amtshandlungsansprüche des Amtsrechtsverhältnisträger des Deutschen Reiches seit dem 08. Mai 1985 für den provisorischen Amtssitz des ständigen Reichszentralorgans Reichsministerium



Im Kriminalgericht Moabit ist der überwiegende Teil der Berliner Strafgerichtsbarkeit untergebracht. Der Bau befindet sich im alten Berliner Arbeiterviertel Moabit, unweit des Berliner Regierungsviertels.

für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen sowie zugleich provisorischen Amtssitz des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung und provisorische Amtswohnung-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche des in Personalunion Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen und Reichskanzlers, Herrn Dr. jur. h.c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, aus dem beschlagnahmten Treuhandvermögen aufzukommen hat, was bis zum heutigen Tage nicht geschehen ist, sondern mittels Völker-, Kriegs-, Alliierten Expeditionsstreitkräfte-, Alliierten Europakontrollratsverwaltungsgesetzes-, Besatzungs-, Berlinstatus-, Reichsverfassungs-, Reichsbeamten- und Reichsrechtsbruch unmittelbaren Rechtsbruch der Menschenwürde und Menschenrechte praktizierenden Berliner Politik, Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf Veranlassung der zum Berlinstatusrecht unzulässigen Obergerichtsvollzieherin Frau Carola Frick, unter der rechtswidrigen Behauptung der Polizei, es bestünde ohne Gerichtsurteil gegen den Staatsbeamten und Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich ein Räumungsurteil und auf Veranlassung der Privatperson des Herrn Matthias von Tippelskirch – der ein seit dem 09. Mai 1945 reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehendes Reichseisenbahnvermögen vom zum Berlinstatus unzulässigen Bundeseisenbahnvermögen nicht rechtswirksam kaufen konnte –, bestünde ohne Gerichtsbeschluß ein Grundstückszutrittsverbot, auf Veranlassung der zum Berlinstatusrecht unzulässigen Obergerichtsvollzieherin Frau Carola Frick am 21. Februar 2008 unter Anwendung von Gewalt seitens der Polizei auf den Bürgersteig gestellt, weder in seine, noch in die Wohnung seiner Lebensgefährtin darf.



Das Landgericht Berlin am Tegeler Weg 17-21 in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Der in Personalunion zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestande des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit Staats- und Reichsbahnbeamte und seit dem 08. Mai 1985 auf Zeit Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich, seit dem 25. Februar 1987 auf Lebenszeit Landesbeamte und seit dem 25. Februar 1987 auf Zeit Amtsrechtsverhältnisträger des landesverfassungsrechtlichen Landes Freistaat Preußen, seit dem 09. November 1989 auf Lebenszeit Provinzialbeamte und seit dem 09. November 1989 auf Zeit Amtsrechtsverhältnisträger der provinzialordnungsrechtlichen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, seit dem 03. Oktober 1990 auf Lebenszeit Kommunalbeamte

Anzeige

Karl Otto Stöber

Das Zeitalter des 7. Siegels
Der Marsch in die Apokalypse

Hardcover
ISBN 978-3-941800-15-1
EUR 18,00 (D) EUR 18,50 (A) CHF 28,50



VORHERGESAGTES ERFÜLLT SICH!
Was hat das letzte Buch der Bibel, die Apokalypse, uns aufgeklärten Menschen des 21. Jahrhunderts zu sagen? - Viel! Es sagt uns, dass Gott unseren frevlerischen Umgang mit seiner Schöpfung verurteilt. Es zeigt uns dramatisch, was auf uns zukommt, wenn wir in maßloser Willkür die tragenden Säulen der Erde mehr und mehr untergraben. Es warnt uns vor der Abkehr von Gott, dem wir Ehre und Dank schulden. Und es führt uns vor Augen, wie s chrecklich er strafen wird, wenn wir nicht umkehren

Kernpunkte des Inhalts:
Die größte Prophetie aller Zeiten / Wo stehen wir heute? Was bedeuten die apokalyptischen Reiter, die „Hure Babylon“ und die himmlische Frau? /
Die Schädigung der Schöpfung aus göttlicher Sicht /
Das Reich des Antichristen / Die Entfesselung der Kriegsengel am Euphrat /
Das Strafgericht Gottes / Die große Wende /
Christus über die Endzeit.

Benutzen Sie bitte den Bestell-Coupon auf Seite 80.

und seit dem 03. Oktober 1990 auf Zeit Amtsrechtsverhältnisträger des kommunalverfassungsrechtlichen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, Herr Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, verfügte zu keinem Zeitpunkt seines Lebens weder über einen Bundespersonalausweis, sondern ist von diesem freigestellt, noch über einen Bundesreisepaß, steht dem grundgesetzlich niederen Rechtswesen ebenso exterritorial gegenüber wie dem Berliner landesverfassungsrechtlich niederen Rechtswesen und lebte und arbeitete mit samt seiner Lebensgefährtin seit dem 21. Februar 2008 im Schlafzimmer einer Bediensteten der Kommissarischen Reichsregierung in Berlin.

Gemäß der für und gegen Staats- und Reichsbahnbeamte sowie für und gegen Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlich beschlagnahmt fortbestehenden Staates Deutsches Reich bestehenden Sachverhalte und Tatbestände – bekanntlich weigern sich seit 1980 die berlinstatusrechtlich für Staats- und Reichsbahnbeamte sowie für Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich bestehende reichsverfassungs-, reichsbeamten- und reichsgesetzlich Anwendung findenden reichsrechtlichen Gerichtsverfassungsgesetz – ist das Erstinstanzliche Landgericht Berlin, gelegen im fortbestehenden Britischen Sektor in Groß-Berlin, sachlich zuständig und gesetzlich zulässig und kein Verwaltungsgericht.

Zur Wiederherstellung von Menschenwürde und Menschenrecht für die fortbestehenden Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizinal- und Reichspostbeamten sowie für die alliiertenrechtlich genehmigten Amtsrechtsverhältnisträger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich etc. ist, auf der Rechtsgrundlage des Artikel 2 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland sowie des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland, das Erstinstanzliche Landgericht Berlin, zur Wahrung, dem Fortbestand und dem Schutze des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes, den seit 1997 bestehenden Rechtsstreit des reichsverfassungs- und reichsbeamtenrechtlichen Klägers Herr Wolfgang Gerhard Günter Ebel, gegen das besatzungsrechtliche Land Berlin verpflichtet zu führen, was bisher nicht geschehen ist.



Zur Wiederherstellung von Recht und Gesetz für die durch den Rechtsakt der Viermächte seit dem 18. Juli 1990 wieder bestehenden dürfenden mehr als 80 Millionen Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich – es existiert weder ein Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland, noch seit dem 18. Juli 1990 ein besatzungsrechtliches Objekt der Westmächte Bundesrepublik Deutschland, sondern gemäß dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ein besatzungsrechtliches Objekt der Viermächte Bundesrepublik vereintes Deutschland, die durch deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbarem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Bundesrepublik vereinte Deutschland GmbH seiend kein Staat ist – werden die Leser dieses Magazins gebeten an den ARGO Verlag Leserbriefe zu schreiben und zum Berlinstatus zugelassene deutsche Rechtsanwälte, amerikanische, britische, wie auch russische Rechtsanwälte werden gebeten, gemäß der zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes erfolgen werdenden Wiedervereinigung Deutschland als Ganzes und des Abschlusses des Friedensvertrages mit dem reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich, im Sinne von Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit für allen Staaten der zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer, die Klage des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, vertreten durch den Staatsbürger, Staats- und Reichsbahnbeamten sowie des zugleich Amtsrechtsverhältnisträgers des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich, Herrn Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, gegen das vereinte Land Berlin zu führen.

Diese Stellungnahme zur Aufklärung des deutschen Volkes abschließend ist an den Sachverhalt und an die Tatsachen zu erinnern, daß zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes gemäß der geltenden Verfassung des Deutschen Reichs alle Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung weder irgendeiner europäischen noch irgendeiner grundgesetzlichen Partei angehören, sondern dem gesamten Rechtswesen der Europäischen Union, wie auch dem grundgesetzlich niederen Rechtswesen exterritorial gegenüber stehen.



Bundes- und Reichsadler auf einer deutschen Briefmarke aus dem Jahr 1969.

Hier ist Ihre Chance, sich fehlende Ausgaben zu sichern:

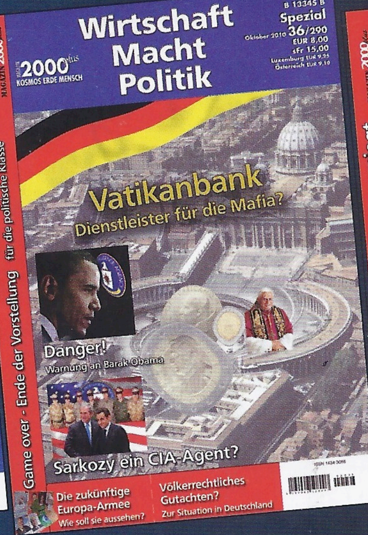
MAGAZIN2000*plus*-Pakete



Nr. 267

Wirtschaft Macht Politik – Spezial 34/275 – Der geplante Staatsstreich

Nr. 275



Nr. 290



Nr. 292

Bestellcoupon in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen und senden an:
Argo-Verlag · Sternstraße 3 · D-87616 Marktoberdorf
oder per Fax an 0 83 49 - 9 20 44 49

BESTELLCOUPON

.... **Paket(e) 1**, Ausg. .... für EUR 19,90

.... **Paket(e) 2**, Ausg. 267, 275, 290, 292, 300,............. für EUR 33,00
(Zuzüglich 2,50 Euro Porto und Verpackung)

Name: .... Vorname: ....

Straße, Nr.: ....

PLZ, Ort: ....

Hiermit bestelle ich das/die oben angegebene(n) Paket(e).

Die Lieferung erfolgt an meine oben angegebene Anschrift. Von meinem Widerrufsrecht nehme ich Kenntnis: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen durch eine kurze, schriftliche Mitteilung widerrufen werden.

Datum, Unterschrift: ....

Lieferung bitte ☐ gegen Rechnung

☐ per Abbuchung von unten rechts (im Abo-Coupon) angegebenem Konto

Paket 1:
3 Ausgaben*
€ 19,90

Paket 2:
5 Ausgaben*
€ 33,00



Nr. 300

Ihnen fehlen Ausgaben?

Im Handel bereits vergriffen?

Mit einem Abo des Magazin 2000plus wird Ihnen das nicht mehr passieren!

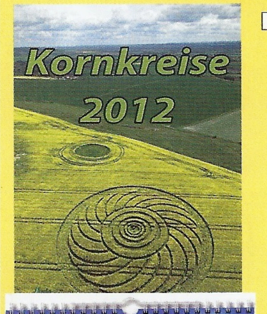
* zur Auswahl stehen nur die oben abgebildeten Ausgaben

DAS MAGAZIN 2000*plus* IM ABO!

Geschenk für Neu-Abonnenten!

Bitte wählen Sie eins aus!

Kornkreise 2012 ☐



☐

Abo-Coupon

☐ 6 Ausgaben ☐ Probeabo 3 Ausgaben €19,90 (1x aktuell, 2x vorangegangene)

Hiermit bestelle ich ab der obigen Ausgabe das Magazin 2000*plus* für zunächst 6 Ausgaben. Das Abo verlängert sich automatisch um weitere 6 Ausgaben, wenn ich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der vierten Ausgabe kündige. Im Falle eines Probe- oder Geschenk-Abos kreuze ich an, ob es auf 6 Ausgaben begrenzt sein soll.

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen nach Bestelldatum durch eine kurze Mitteilung widerrufen werden. Von dieser Regelung habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift

Auftraggeber / Abonnent:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Telefon

Telefax

☐ es handelt sich um ein Geschenkabonnement, bitte liefern Sie an:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Die Abonnementkosten in Höhe von EUR 40,- bezahle ich: (Ausland Europa: EUR 49,-; Luftpost: EUR 60,-)

☐ gegen Rechnung

☐ Hiermit ermächtige ich Sie bis auf Widerruf den Abonnementpreis von meinem Konto abzubuchen: (nur von Bankverbindung in Deutschland möglich)

Name der Bank:

Bankleitzahl:

Konto-Nummer:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Unterschrift Kontoinhaber: